

Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 31. Oktober 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Das Bebauungsplangebiet wird umschlossen von der Feldstrasse im Norden, der Baarerstrasse im Osten, der Aeusseren Güterstrasse im Süden und dem Güterbahnhof im Westen. Der Gärtliweg dient der inneren Erschliessung dieses Gebietes. Ausgelöst wurde der Bebauungsplan durch zwei geplante Bauvorhaben an der Aeusseren Güterstrasse, nämlich durch die Erneuerung und Erweiterung des Hotels Zugerter auf der Parzelle 460 und durch ein Geschäftshaus auf der Parzelle 456. Eine Ueberbauung auf diesen beiden Grundstücken wird vor allem durch unzweckmässige Baulinien verhindert.

Für das Gebiet Gärtliweg sind im Rahmen der ersten Stadtplanung umfangreiche Studien durchgeführt worden; das Ergebnis war die Teilplanung Baarerstrasse West, bestehend aus dem Teilzonenplan, der Teilbauordnung und dem Allgemeinen Richtplan sowie Erläuterungen des Amtes für Raumplanung, das damals als Projektverfasser zeichnete. Diese Planung wurde mit der Genehmigung des Regierungsrates vom 30. September 1974 rechtskräftig. Mit dem Ersatzzonenplan vom 1. Juli 1975 ist die Teilplanung Baarerstrasse West bereits wieder ausser Kraft gesetzt worden. Uebrig geblieben sind von diesem kaum zu realisierenden Konzept die Baulinien, die sich jetzt störend auswirken.

Ein Bebauungsrichtplan im Sinne jenes Entwurfes für einen Bebauungsplan wurde 1981/82 für das betreffende Gebiet ausgearbeitet und den Grundeigentümern unterbreitet. Diese Vernehmlassung zeigte, dass bei den Einfamilienhausbesitzern im westlichen Teil des Gärtliweges sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Der Richtplan zeigt jedoch gleichzeitig, dass die Neugestaltung des Süd-Ostteils von diesen Meinungsdivergenzen nicht betroffen wird. Der Stadtrat legt daher einen Teilbebauungsplan vor, der den berechtigten Bauabsichten Rechnung trägt und das übrige Gebiet nicht präjudiziert.

II.

Der Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse umfasst sechs Grundstücke, wovon die Parzellen 457 und 458 bereits im Sinne des Bebauungsplanes neu überbaut sind. Das Prinzip der geschlossenen Bauweise, das in diesem Teil der Baarerstrasse vorherrscht, soll beibehalten werden. Dementsprechend wird die Baulinie auf die Flucht der benachbarten Gebäudegruppen ausgerichtet. Auch die Gebäudehöhe wird mit fünf bis sechs Geschossen sowohl dem Zonenplan als auch der städtebaulichen Situation an der Baarerstrasse gerecht. Im Zonenplan vom 21. April 1982 liegt das Gebiet in der fünfeinhalb geschossigen Wohn- und Gewerbezone.

Die Erschliessung erfolgt von der Aeusseren Güterstrasse her. Für die unterirdische Parkierung ist vorgesehen, die bestehende Rampe zu benutzen. Mit Bäumen und Begrünung entlang der Strasse und im Innenhof soll eine freundlichere Umgebung ermöglicht werden. Für die Ausnützung entstehen durch das städtebauliche Konzept sehr unterschiedliche Werte. Die Parzellenpaare 459 und 2067 sowie 457 und 458 müssen für eine Ueberbauung zusammengefasst werden. Ein Wohnanteil ist in dieser Zone nicht vorgeschrieben.

Ausnützungstabelle

GBP Nr.	Landfläche in m ²	Bruttogeschoss- fläche in m ²	Ausnützungsziffer
457	456		
458	415	1785	2.05
2067	433		
459	425	1745	2.03
456	958	1800	1.88
460	566	1644	2.90

III.

Zusammenfassend stellt der Stadtrat fest, dass der vorliegende Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse eine sinnvolle städtebauliche Gestaltung im Bereich des Hotels "Zugertor" ermöglicht und gleichzeitig für das übrige Gebiet die Entwicklung noch offen lässt. Die Baudirektion des Kantons Zug hat am 17. März 1983 den Bebauungsplan vorgeprüft und für zweckmässig befunden. Vom Richtplan hat sie gleichzeitig Kenntnis genommen. Die geforderten Bereinigungen sind im vorliegenden Plan berücksichtigt.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451 vom 25. Mai 1983 gutzuheissen.

Zug, 31. Oktober 1983

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
O. Kamer A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Bebauungsplankopie

Der Originalplan kann auf dem Stadtbauamt eingesehen werden.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN AEUSSERE GUETERSTRASSE, PLAN
NR. 4451

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 746 vom 31. Oktober 1983

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss §6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmi-
gung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451

Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission vom 15. November 1983

I. Bericht der Kommission

Die Bau- und Planungskommission behandelte an ihrer Sitzung vom 15. November 1983 im Beisein von Baupräsident und Stadtarchitekt den Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451 in erster Lesung.

Im wesentlichen wird mit diesem Bebauungsplan dem Restaurant Hotel Zugertor ermöglicht, eine dringend notwendige bauliche Sanierung durchzuführen. Die Ecklage des Gebäudes infolge der Ausnützung sowie die einschneidende Führung der Baulinien hätten dies ansonsten verunmöglichlicht.

Vorliegender Bebauungsplan stützt sich auf eine Gesamtkonzept, nämlich einen neueren Bebauungsrichtplan über das gesamte Gebiet, umschlossen von Feldstrasse, Baarerstrasse, äussere Güterstrasse und Güterbahnhof.

Gemäss Zonenplan 82 erlaubt dieses Gebiet eine 5 1/2-geschossige Bauweise. Ein Wohnanteil ist nicht verlangt.

Im Rahmen der Kommissionsberatungen wurde der Antrag gestellt, für die Parzelle Nr. 456 längs der äusseren Güterstrasse einen Wohnanteil von 50 % (wie Zone K2 oder K3) vorzuschreiben. Begründet wird dies damit, dass das 5-geschossige Haus von der Baarerstrasse abgekehrt sei und auch nicht längs der Geleisanlage liege.

Bei 6:2 wurde diesem Antrag jedoch nicht stattgegeben u.a. mit der Argumentation, dass im Rahmen der Stadtplanung dieses Thema ausdiskutiert wurde und nicht für ein einzelnes Haus spezielle Vorschriften aufgestellt werden sollten. In der Schlussabstimmung passierte die Vorlage einstimmig bei 2 Enthaltungen.

II. Antrag der Kommission

Die Bau- und Planungskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451 vom 25. Mai 1983 gutzuheissen.

Für die Bau- und Planungskommission
Der Präsident: P. Rupper

Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 3. Januar 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Das Bebauungsrichtplangebiet wird umschlossen von der Feldstrasse im Norden, der Baarerstrasse im Osten, der Aeusseren Güterstrasse im Süden und dem Güterbahnhof im Westen. Der Gärtliweg dient der inneren Erschliessung dieses Gebietes. Ausgelöst wurde der Bebauungsplan durch zwei geplante Bauvorhaben an der Aeusseren Güterstrasse, nämlich durch die Erneuerung und Erweiterung des Hotels Zugertor auf der Parzelle 460 und durch ein Geschäftshaus auf der Parzelle 456. Eine Ueberbauung auf diesen beiden Grundstücken wird vor allem durch unzweckmässige Baulinien verhindert.

Für das Gebiet Gärtliweg sind im Rahmen der ersten Stadtplanung umfangreiche Studien durchgeführt worden; das Ergebnis war die Teilplanung Baarerstrasse West, bestehend aus dem Teilzonenplan, der Teilbauordnung und dem Allgemeinen Richtplan sowie Erläuterungen des Amtes für Raumplanung, das damals als Projektverfasser zeichnete. Diese Planung wurde mit der Genehmigung des Regierungsrates vom 30. September 1974 rechtskräftig. Mit dem Ersatzzonenplan vom 1. Juli 1975 ist die Teilplanung Baarerstrasse West bereits wieder ausser Kraft gesetzt worden. Uebrig geblieben sind von diesem kaum zu realisierenden Konzept die Baulinien, die sich jetzt störend auswirken.

Ein Bebauungsrichtplan im Sinne eines Entwurfes für einen Bebauungsplan wurde 1981/82 für das betreffende Gebiet ausgearbeitet und den Grundeigentümern unterbreitet. Diese Vernehmlassung zeigte, dass bei den Einfamilienhausbesitzern im westlichen Teil des Gärtliweges sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Der Richtplan zeigt jedoch gleichzeitig, dass die Neugestaltung des Süd-Ostteils von diesen Meinungsdivergenzen nicht betroffen wird. Der Stadtrat legt daher einen Teilbebauungsplan vor, der den berechtigten Bauabsichten Rechnung trägt und das übrige Gebiet nicht präjudiziert.

II.

Der Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse umfasst sechs Grundstücke, wovon die Parzellen 457 und 458 bereits im Sinne des Bebauungsplanes neu überbaut sind. Das Prinzip der geschlossenen Bauweise, das in diesem Teil der Baarerstrasse vorherrscht, soll beibehalten werden. Dementsprechend wird die Baulinie auf die Flucht der benachbarten Gebäudegruppen ausgerichtet. Auch die Gebäudehöhe wird mit fünf bis sechs Geschossen sowohl dem Zonenplan als auch der städtebaulichen Situation an der Baarerstrasse gerecht. Im Zonenplan vom 21. April 1982 liegt das Gebiet in der fünfeinhalb geschossigen Wohn- und Gewerbezone.

Die Erschliessung erfolgt von der Aeusseren Güterstrasse her. Für die unterirdische Parkierung ist vorgesehen, die bestehende Rampe zu benützen. Mit Bäumen und Begrünung entlang der Strasse und teilweise im Innenhof soll eine freundlichere Umgebung gestaltet werden. Für die Ausnützung entstehen durch das städtebauliche Konzept sehr unterschiedliche Werte. Die Parzellenpaare 459 und 2067 sowie 457 und 458 müssen für eine Ueberbauung zusammengefasst werden. Ein Wohnanteil ist in dieser Zone nicht vorgeschrieben.

III.

Der Grosse Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung vom 29. November 1983 für Rückweisung und Ueberarbeitung des Berichtes und Antrages betreffend den Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451.

Im folgenden Abschnitt wird einerseits auf Fragen der GGR-Debatte eingegangen, andererseits werden aber auch die Unterschiede des nunmehr vorliegenden Planes im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf vom 31. Oktober 1983 kurz erläutert:

- zur Frage des Wohnanteils:

Im Rahmen der Stadtplanung 1981 wurde die Zonenzuteilung dieses Gebietes ausführlich diskutiert. Man entschied sich für die Wohn- und Gewerbezone WG 5 1/2, weil man bewusst Mischzonen schaffen wollte, wo auch reine Bürobauten erstellt werden können. Die im Bebauungsplan vorgesehenen 5 Geschosse sind sowohl im Ausmass als auch in der erlaubten Nutzungsart zonenkonform. Es wird als falsch erachtet, durch andere Planungsmittel die immer noch sinnvollen Entscheide der Stadtplanung umzustossen. Es sei aber auch darauf hingewiesen, dass zur Zeit im Bauamt die beiden Wettbewerbe Mühlematt und Bergli laufen, die als Hauptzielsetzung die Erstellung von Wohnraum an guten Wohnlagen verfolgen.

- zur Nutzung und Gestaltung des rückwärtigen Freiraums:

Die unbebauten rückwärtigen Bereiche der nördlichen Parzelle GBP 457 sowie der südlichen Parzelle GBP 456 werden im Bebauungsplan als mögliche Parkierung festgelegt und kombiniert mit der Wohnstrasse, begrünt und bepflanzt. Diese Regelung erlaubt Parkmöglichkeiten für das Café California und entspricht den Forderungen des Parkplatzreglementes.

- zur Einfahrtsrampe zur unterirdischen Einstellhalle:
Die Einzeichnung einer einzigen Rampe innerhalb des Bebauungsplanes bedeutet nicht, dass die gesamte Unterniveau-Erschliessung über die Rampe auf den GBP Nrn 457 und 2067 zu erfolgen hat. Im weiteren bedeutet es ebenfalls nicht, dass der Eigentümer der GBP 457/58 gezwungen werden könnte, die Rampe auch den Eigentümern der GBP Nrn 456 und 460 zur Verfügung stellen zu müssen. Vielmehr besteht die Meinung, dass die Eigentümer der GBP 456 und 460 selbst für die Erschliessung der auf ihren Parzellen zu errichtenden Einstellhalle verantwortlich sind. Es ist ihnen freigestellt, mit einer privatrechtlichen Regelung an die bestehende Rampe anzuschliessen.
- zum öffentlichen Fusswegrecht entlang der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes
Die Idee einer Fussgänger Verbindung mit unentgeltlichem öffentlichem Wegrecht entlang der Nordfassade des Gebäudes GBP 458/59 wird hier nicht mehr berücksichtigt, da dieser Bereich ausserhalb des Perimeters des Bebauungsplanes verlaufen würde. In diesem Sinne wird in der überarbeiteten Fassung auf die Angabe der Fahrtrichtung verzichtet.
- zur Zufahrtsstrasse Gärtliweg-Südteil:
Die Zufahrtsstrasse bleibt Privatstrasse; sie kann als Wohnstrasse ausgestaltet werden. Für den Fall, dass in einem weiteren Schritt das ganze Gebiet miteinbezogen würde, bestünde hier eine Möglichkeit, eine gut funktionierende Wohnstrasse zu schaffen. Als Einschränkung muss allerdings erwähnt werden, dass in überbauten Gebieten erfahrungsgemäss mit erhöhten Realisierungsschwierigkeiten gerechnet werden muss.

Ausnützungstabelle:

GBP Nr.	Landfläche in m2	Bruttogeschoss- fläche in m2	Ausnützungsziffer
457	456		
458	415	1'785	2.05
2067	433		
459	425	1'745	2.03
456	958	1'800	1.88
460	566	1'644	2.90

IV.

Zusammenfassend stellt der Stadtrat fest, dass der vorliegende Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse eine sinnvolle städtebauliche Gestaltung im Bereich des Hotels "Zugertor" ermöglicht und gleichzeitig für das übrige Gebiet die Entwicklung noch offen lässt. Die Baudirektion des Kantons

Zug hat am 17. März 1983 den Bebauungsplan vorgeprüft und für zweckmässig befunden. Vom Richtplan hat sie gleichzeitig Kenntnis genommen. Die geforderten Bereinigungen sind im vorliegenden Plan berücksichtigt.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451 vom 25. Mai 1983 gutzuheissen.

Zug, 3. Januar 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

O. Kamer

A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Bebauungsplankopie

Der Originalplan kann auf dem Stadtbauamt eingesehen werden.

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN AEUSSERE GUETERSTRASSE, PLAN
NR. 4451

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 746.2 vom 3. Januar 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451

Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission vom 17. Januar 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Bericht der Kommission

Im Beisein von Baupräsident und Stadtarchitekt behandelte die Bau- und Planungskommission an ihrer Sitzung vom 17. Januar 1984 den überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 4451.

Eintreten war unbestritten.

Die seit der letzten Beratung des Planes vorgenommenen geringfügigen Ergänzungen und Aenderungen beurteilt die Kommission als sinnvoll.

Die Frage des Wohnanteils wird abermals aufgeworfen und gibt zu längerer Debatte Anlass. Ein Antrag auf Festlegung eines Mindestwohnanteils auf 40% der Parzelle 456 wird mit 6:3 Stimmen abgelehnt. Die Zone WG 5 1/2, die wahlweise gewerbliche oder Wohnnutzung zulässt, wird mehrheitlich als richtig erachtet.

II. Antrag der Kommission

Die Bau- und Planungskommission beantragt Ihnen mit 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse zuzustimmen.

Für die Bau- und Planungskommission
Der Vizepräsident: P. Kamm

Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 9. April 1984

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

An der Sitzung vom 24. Januar 1984 haben Sie unseren Antrag Nr. 746.2 vom 3. Januar 1984 betreffend den Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451, in erster Lesung behandelt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan vom 6. Februar bis 6. März 1984 öffentlich aufgelegt.

Die Grundeigentümer am Gärtliweg haben uns drei Eingaben zugestellt, wovon eine 17 Unterschriften trägt. Ausgehend vom Wunsch zur Erhaltung der Wohnlichkeit wird beantragt, die zusätzliche Erschliessung im Bebauungsplangebiet nicht über den Gärtliweg vorzusehen, sondern eine zusätzliche Rampe direkt von der Aeusseren Güterstrasse neben dem Gärtliweg anzuordnen. Zudem soll der Gärtliweg als Wohnstrasse ausgebildet und mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt werden.

Dem Begehren der Anwohner kann, soweit dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens möglich ist, Rechnung getragen werden. Im Einvernehmen mit dem betroffenen Eigentümer von GBP Nr. 456 wird dort eine direkte Rampe von der Güterstrasse her angeordnet. Das Anliegen für eine Wohnstrasse ist in der Legende bereits berücksichtigt. Die Signalisation ist in einem separaten Verfahren zu regeln.

Eine nochmalige Planaufgabe ist nicht notwendig, da die Aenderung der Rampe von den betroffenen Grundeigentümern gewünscht, beziehungsweise akzeptiert wurde. Der Plan Nr. 4451 wurde im Sinne dieses Berichtes korrigiert. Das Original kann beim Stadtbauamt eingesehen werden.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den bereinigten Bebauungsplan
Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451, zu genehmigen.

Zug, 9. April 1984

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

i.V. M. Frigo

Der Stadtschreiber:

A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Plan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN AEUSSERE GUETERSTRASSE, PLAN
NR. 4451

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 746.4 vom 9. April 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:



STADT ZUG

BEBAUUNGSPLAN AUSSERE GÜTERSTRASSE ZWISCHEN BAARERSTRASSE, GARTLIWEG UND AUSSERE GÜTERSTRASSE

PLAN NR. 4451

ERSETZT PLAN NR. 4000 teilweise

- BEBAUUNGSPLANGEBIET
- BESTEHENDE BAULINIE
- RRB — AUFGEHOBENE BAULINIE
- NEUE BAULINIE
- UNTERNIVEAUBAULINIE, OK DECKE 0.50 M UNTER NIVEAU STRASSE
- BAULINIE AUF BESTEHENDER FASSADENFLUCHT ODER GRUNDSTÜCKGRENZE

- ① 1.GESCHOSSIGE BAUTEN MIT BEGEHBAREM UND BEGRÜNTEM FLACHDACH
- ② 4.GESCHOSSIGE BAUTEN
- ③ 5.GESCHOSSIGE BAUTEN
- ④ 6.GESCHOSSIGE BAUTEN
- AZ DAS AUSNÜTZUNGSMASS WIRD DURCH DIE DARGESTELLTEN BAUVOLUMEN BESTIMMT
- ZUFAHRTSSTRASSE, KANN ALS WOHNSSTRASSE AUSGESTALTET WERDEN, AUSFÜHRUNG NACH MASSGABE STADTBAUAMT
- VORGÄRTEN, GARTEN, SPIELPLATZE UND GRUNFLÄCHEN MIT BEPFLANZUNGEN

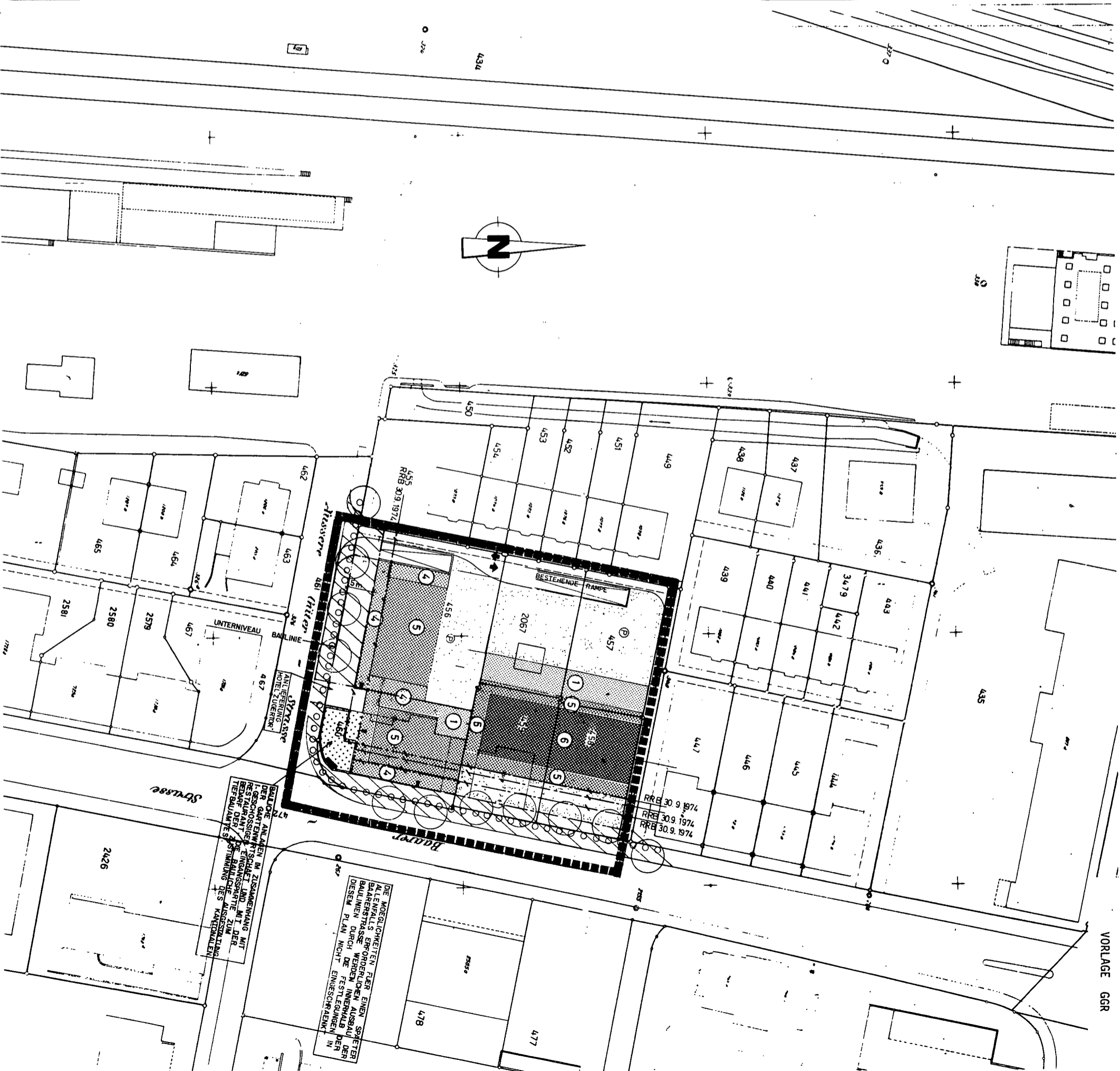
- ⊕ MÖGLICHE PARKIERUNG KOMBINIERT MIT DER WOHNSSTRASSE, BEGRÜNT UND BEPFLANZT (INKL. BÄUME)
- ▨ FAHRZEUGRAMPE FÜR UNTERIRDISCHE PARKIERUNG.
- ⊘ FUSSGÄNGERBEREICH MIT UNENTGELTlichem ÖFFENTLICHEM FUSSWEGRECHT AUSFÜHRUNG NACH MASSGABE STADTBAUAMT
- HOCHSTÄMMIGE BÄUME, ANORDNUNG SCHEMATISCH

SOWEIT DIESER BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER JEWEILIGEN BAUORDNUNG. DER STADTRAT KANN IM RAHMEN DES AUSNAHMERAPARAGRAPHEN DER BAUORDNUNG KLEINERE ABWEICHUNGEN VORSEHEN.



Stadtbaumeister Zug
Zug, den 5. April 1984

Der Stadtingenieur:
Der Stadtarchitekt:



BAULICHE ANLÄSSE IN ZUSAMMENHANG MIT
RESTAURATIONSSCHLEIFEN UND MIT DER
BAULINIE DER BAUGRANZUNG ZUM
TEIL BAULINIE DES KANALISIEREN
KONSTRUKTIONEN

ALLE ANLÄSSE SIND SPÄTER
BAARERSTRASSE WERDEN INNERHALB DER
DESEM PLAN NICHT EINGESCHRAENKT
IN

VORLAGE GGR

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 575
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN AEUSSERE GUETERSTRASSE, PLAN
NR. 4451

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 746.4 vom 9. April 1984

b e s c h l i e s s t:

1. Der Bebauungsplan Aeussere Güterstrasse, Plan Nr. 4451,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 29. Mai 1984

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 2. Juni - 2. Juli 1984

Vom Regierungsrat genehmigt am: